



## **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

vom 02. Mai 2025

*Auf Grund des § 10 Nr. 11 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 05. April 2025 die nachfolgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:*

### **Artikel 1- Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer**

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 01.07.2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einheft S. 8), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 11. November 2024 (amtlich bekannt gemacht am 12. November 2024 auf der Kammerhomepage: [www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de)), wird wie folgt geändert:

**Abschnitt C.** erhält folgende Änderungen:

1. Der bisherige Absatz 10 wird zu Abschnitt F, Abs. 4.
2. Es wird ein neuer Absatz 10 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

*Kammermitgliedern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen werden auf Antrag Aufwendungen für Mehrbedarf erstattet. Erstattet werden alle Aufwendungen, die im Einzelfall erforderlich und angemessen sind, um zu gewährleisten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe bei der Ausübung des Ehrenamts möglich ist. Der Antrag ist vorab beim Kammervorstand zu stellen und hat den benötigten Mehrbedarf und die voraussichtlich entstehenden Kosten zu bezeichnen. Der Vorstand hat die Antragstellenden zu hören. Er kann den Beauftragten für die Belange von Kammermitgliedern mit Behinderungen hinzuziehen. Das Nähere zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe regelt der Vorstand in einer Richtlinie.*

3. Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **Artikel 3- Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der LPK BW tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Vorstehende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg*

*vom: 25.04.2025*

*Az: 31-5415.5-001/1*

*hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, 02. Mai 2025*

*gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz*

*Präsident*